



ENTSCHIEDEN FÜR CHRISTUS
HESSEN-NASSAU

DIE CORONA-REGELUNGEN IM EC-LANDESVERBAND

(ab 4. März 2022)

Auf Grundlage der aktuellen Corona-Bekämpfungs-Verordnung des Landes Hessen gelten folgende Regelungen im EC-Landesverband für die Angebote der EC-Kinder- und Jugendarbeit.

1. Versammlungsformen/ Zusammenkünfte im Rahmen der EC-Jugendarbeit

- **Gruppenstunden** sind Angebote für regelmäßig stattfindende Gruppen in Innenräumen oder im Freien und erklären sich aus einer festen Gruppe, die sich untereinander weitgehend kennt und die Teilnehmenden der Leitung bekannt sind. Die Gruppe ist für die Dauer des Angebotes geschlossen, d.h. es darf keine spontane Teilnahme von (unbekannten) weiteren Personen stattfinden. Eine Gruppe gilt als „Infektionsgemeinschaft“, weil die Nachverfolgbarkeit gewährleistet ist. Beispiele: Kinder-Gottesdienst, Jungschar, Teenkreis, Jugendkreis, Hauskreis, Ferienbetreuungsangebote oder Pfadfindertreffen.
- **Veranstaltungen** sind einmalige oder unregelmäßig stattfindende Angebote für eine größere Teilnehmendenzahl. Es handelt sich um eine offene Gruppengröße. Die Teilnehmenden kennen sich nicht alle untereinander bzw. sind auch nicht alle der Leitung bekannt sind; eine Teilnahme kann auch spontan erfolgen. Die Einladung dazu erfolgt öffentlich und breit (z.B. überregional oder landesweit). Beispiele: Teenevents, Jugendgottesdienste, Jesus-House, Kinder-Ferien-Tage oder Jungschartage.
- **Übernachtungsangebote** sind einmalige Angebote, die über mehrere Tage mit mindestens einer Übernachtung in Gemeinschaftsunterkünften oder in Häusern mit Gemeinschaftsverpflegungsräumen bzw. Gemeinschaftssanitärräumen durchgeführt werden (z.B. im Gemeindehaus). Die Gruppe hat eine geschlossene und feste Teilnehmendenzahl. Übernachtungsangebote, die in einem Freizeithaus oder Jugendherberge durchgeführt werden, müssen die Vorschriften des Übernachtungsbetriebs umsetzen. Beispiele: Freizeiten, Wochenendschulungen oder Camps.

2. **Voraussetzung für die Durchführung** von Gruppenstunden, Veranstaltungen und Übernachtungsangebote im Rahmen der EC-Jugendarbeit **ist ein geeignetes Hygienekonzept**. Die Informationen über die Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen für alle sichtbar ausgehängt werden. Das Hygienekonzept kann mit dem EC-Landesverband abgestimmt werden.

3. **Alle Angebote im Rahmen der EC-Kinder und Jugendarbeit** im nicht-öffentlichen (privaten) Raum (z.B. Gemeindehaus mit Grundstück, Wohnungen, Privaträume) oder in öffentlichen Räumen (z.B. Stadthalle, Dorfgemeinschaftshaus, Schule) bzw. im öffentlichen Raum (Straßen, Plätze, Parks etc.) **sind grundsätzlich als öffentliche Zusammenkünfte zu verstehen**. Hauskreise oder Mitarbeiter- oder Mitgliedertreffen u.Ä. sind geschlossene Zusammenkünfte, trotzdem sind sie keine private Treffen, sondern bleiben Angebote der EC-Kinder- und Jugendarbeit, selbst wenn sie in Privaträumen stattfinden. (Rechtlicher Hintergrund)



4. Teilnahme-Begrenzungen, Ausnahmen, Tests und Erklärungen

- **Geimpfte und Genesene werden künftig bei der Teilnehmendenzahl wieder MITGEZÄHLT**, d.h. es gilt eine tatsächliche Begrenzung der Anwesenden. Bitte beachtet die Maximalanzahl!
- Für Kinder unter 6 Jahren bzw. bis zur Schulpflicht entfällt die Testpflicht, sowie die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.
- Für Minderjährige gilt bei regelmäßiger Führung das Schul-Testheft als Negativnachweis.
- 2G heißt: Zutritt nur für Geimpfte, Genesene oder Kinder- und Jugendliche unter 18 Jahren mit negativem Testnachweis (Schul-Testheft) oder negativem Schnelltest.
- 2Gplus heißt: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene mit tagaktuellem Negativnachweis, oder Kinder- und Jugendliche unter 18 Jahren mit negativem Testnachweis (Schul-Testheft) oder negativem Schnelltest. Personen mit der „Booster-Impfung“ sind von der Negativnachweispflicht ausgenommen.
- bei 2 G oder 2Gplus ist der Zutritt für ungeimpfte Personen über 18 Jahren verboten.
- 3G heißt: Zutritt nur für Personen mit negativem Testnachweis: Geimpft, Genesen oder Getestet (Schultestheft, Schnelltest, Selbsttest unter Aufsicht - nicht älter als 24 Std. oder PCR - max. 48 Std. alt)
- Schnelltest = in offiziellen Teststellen von Dritten abgenommene Tests mit anschließender schriftlicher oder digitaler Dokumentation. Selbsttest unter Aufsicht = ein Antigentest selbst durchgeführt unter Aufsicht einer weiteren Person (z.B. ein/e Mitarbeitende/r)
- Der Impf- oder Genesenen- oder Testnachweis muss vor Betreten des Raumes bzw. vor Teilnahme von jede/m kontrolliert werden!

5. Die **Abstand- und Obergrenzenregel** sind folgende:

- es müssen grundsätzlich wieder **alle zueinander 1,5 Meter Abstand** einhalten.
- Im öffentlichen und privaten Raum sind die Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte bis 10 Personen aufgehoben. Private Zusammenkünfte ab 11 Personen gelten als „Veranstaltungen“ mit den entsprechenden Auflagen.
- **Ungeimpfte bzw. nicht genesene Personen** dürfen sich neben ihrem eigenen Haushalt nur noch mit maximal zwei Personen eines weiteren Haushaltes im öffentlichen Raum bzw. für private Zusammenkünfte treffen. Kinder unter 14 Jahren sind von der Regelung ausgenommen.
- **Hinweis:** Angebote im Rahmen von EC-Jugendarbeit sind KEINE privaten Zusammenkünfte, auch wenn man sich mit weniger als 10 Personen trifft. Für sie gelten immer die unten aufgeführten Regelungen zu Gruppenstunde, Veranstaltung oder Schulung.
- Gruppenangebote im Rahmen der EC-Jugendarbeit sind bis 50 Personen mit den entsprechenden Regelungen erlaubt, ohne dass sie als Veranstaltung gewertet werden.

6. **Medizinischer Mund- und Nasenschutz muss in u.a. Innenräumen getragen werden.**

- Ein zulässiger Mund- und Nasenschutz (OP-Maske, FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) bedeckt den Mund UND die Nase.
- **Im Freien** besteht keine Maskenpflicht; Ausnahme in „Gedränge-Situationen“ bei Veranstaltungen z.B. beim Einlass, Toiletten o.Ä.



7. Beim **Transport** einer Kinder- und Jugendgruppe mit einem (gemieteten) Fahrzeug muss von jede/m ein medizinischer Mund- und Nasenschutz während der gesamten Fahrt getragen werden. Maximale Gruppengröße in z.B. einem Bus ist auf 50 Personen (inkl. Mitarbeitende) begrenzt.

8. Veranstaltungen

- **im Freien 3G ab 11 Personen. (Maximal 25.000 Personen)**
 - Der Einlass ist nur mit negativem Test-, oder Impf- oder Genesenen-Nachweis möglich.
 - Abstand von 1,5 Meter zueinander muss eingehalten werden.
 - Ein Hygienekonzept muss umgesetzt werden.
 - **2G: ab 500 Personen** ist der Einlass nur mit Impf- oder Genesenen-Nachweis möglich. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Einlass mit negativem Testnachweis möglich.
 - Ein medizinischer Mund- und Nasenschutz muss in „Gedränge-Situationen“ getragen werden, ab 500 Personen besteht grundsätzlich Maskenpflicht.
- **Innenräume 3G: ab 11 (Maximal 6000 Personen)**
 - Der Einlass ist nur mit negativem Test-, oder Impf- oder Genesenen-Nachweis möglich.
 - **2Gplus: ab 500 Personen** ist der Einlass nur geimpften oder genesenen Personen mit zusätzlichen negativem Testnachweis möglich. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Einlass mit negativem Testnachweis möglich.
 - Es muss der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden.
 - Es muss ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz dauerhaft getragen werden.
- Es ist darauf zu achten, dass sich keine Mensentrauben oder Warteschlangen („Gedränge-Situation“) bilden.

9. Mitglieder- und Mitarbeiterstunden, Vorstandstreffen oder Gremien u.Ä.

- Bis 10 Teilnehmende ohne besondere Auflagen möglich
- Es besteht dauerhaft Maskenpflicht in Innenräumen
- Ab 11 Teilnehmenden sind die Regelungen gleichzusetzen mit den Regelungen für Veranstaltungen (siehe Punkt 8) = 3G!

10. Übernachtungsangebote

- Es gelten die entsprechenden Hygiene- und Zugangsregelungen des Freizeithauses: 3G!
- Übernachtungsangebote im Gemeindehaus, Zelten auf Privatgelände o.Ä.:
 - Durchführung in 3G möglich: Teilnahme nur mit Impf- oder Genesenen-Bescheinigung erlaubt, Minderjährigen ist die Teilnahme mit negativem Testnachweis möglich.
 - Gruppengröße ist auf 50 Personen (inkl. Mitarbeitende) begrenzt.
 - Umsetzung eines umfassenden Hygienekonzepts, das auch die Verpflegung beinhaltet.



- Tragen eines Mund- und Nasenschutzes in allen Bereichen mit Publikumsverkehr verpflichtend (d.h. in Räumen, wo Begegnungen mit Personen außerhalb der festen Gruppe stattfinden).
- Außerhalb der festen Gruppen muss der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Gruppen oder Personen eingehalten werden.
- Innerhalb der eigenen Freizeitgruppe muss kein Abstand eingehalten oder Maske getragen werden.

→ Wohnwochen im Gemeindehaus bilden aufgrund des Programms keine geschlossene Gruppe, daher muss diese Form der Freizeit mit Übernachtung im Gemeindehaus als tägliche Gruppenstunde gewertet werden: Zugangsregelung 3G und mit täglichem Testnachweis für alle (auch für Geimpfte und Genesene).

11. Sportangebote auf öffentlichen oder privaten Sportanlagen oder Turnhallen

- Hygienekonzepte der jeweiligen Sportstätten berücksichtigen.
- In Turnhallen gilt die 3G-Regeln - im Freien ohne Beschränkungen erlaubt.

12. Gruppenstunden

- Feste Gruppen bis maximal 50 Personen (inkl. Mitarbeitende)
- **3G ist verpflichtend!**
- **Medizinischer Mund- und Nasenschutz** im Innenraum dauerhaft zu tragen.
- Es muss **kein Mindestabstand** zueinander eingehalten zu werden.
- **In Innenräumen auf regelmäßige und angemessene Belüftung achten.**
- *Es wird empfohlen, dass man vor der Gruppenstunde einen zusätzlichen Selbsttest durchführt!*

13. Schulungs- bzw. Bildungsveranstaltungen (z.B. Mitarbeiterschulung, Konfirmanden-Unterricht, Juleica, Erste-Hilfe-Kurs o.Ä; also Veranstaltungen mit klarem Bildungsinhalt und kaum körperlicher Interaktion) in unterrichtsähnlicher Form.

- **3G ist verpflichtend!**
- *Es wird empfohlen, dass man vor der Schulungsveranstaltung einen zusätzlichen Selbsttest durchführt!*
- **Medizinischer Mund- und Nasenschutz** dauerhaft im Innenraum.
- Ein Mindestabstand muss nicht eingehalten werden, wird aber empfohlen.
- Eine Obergrenze der Teilnehmenden gibt es nicht, jedoch begrenzt die Raumgröße mit einzuhaltendem Mindestabstand die Teilnehmendenzahl.
- Auf **regelmäßiges Durchlüften** muss geachtet werden. Hinweis: in Schulen muss nach 20 Minuten für 5 Minuten durchgelüftet werden.

14. Kontaktdatenerfassung entfällt.

15. Gemeinsames **Singen** ist bei Einhaltung des Mindestabstands erlaubt; ein **Mund- und Nasenschutz** muss in Innenräumen getragen werden. Auf gute Belüftung achten. Im Freien kann bei Einhaltung des Mindestabstands auf Mund- und Nasenschutz verzichtet werden.

16. **Essen und Trinken ist möglich**; achtet aber bitte bei der (gemeinsamen) Zubereitung und Austeilung auf die Hygienemaßnahmen (Mund-Nasenschutz, Einmalhandschuhe, Desinfektion).

17. Beim Ankommen und nach jedem Toilettengang **bitte gründlich Hände waschen**. Desinfektion ist nicht notwendig, kann aber hilfreich sein.



ENTSCHIEDEN FÜR CHRISTUS
HESSEN-NASSAU

18. Auf **regelmäßiges Durchlüften** muss geachtet werden. Hinweis: in Schulen muss nach 20 Minuten für 5 Minuten mit geöffnetem Fenster durchgelüftet werden.

19. **Niesetikette** beachten.

20. Bei (grippeähnlichen) Krankheitssymptomen (Husten, Schnupfen, Fieber, Halsschmerzen u.Ä.), Covid-19 Infektion oder bei Kontakt mit einer/m Covid-19-Infizierten, sowie bei angeordneter Quarantäne ist eine **Teilnahme ausgeschlossen**.

21. Soweit es das Wetter zulässt, gestaltet die Gruppenstunden draußen. Ansonsten empfehlen wir, den größten Raum des Gemeindehauses zu nutzen.

Bindend für die EC-Jugendarbeit sind die Allgemeinverfügungen der Landkreise bzw. Städte, wo die EC-Jugendarbeit stattfindet! Die Regelungen richten sich an die festgestellten Inzidenzen!

Bitte informiert euch über die aktuelle Situation und welche Regelungen gerade (zusätzlich) bei euch gelten. Die Homepage des Landkreises bzw. Stadt oder des zuständigen Gesundheitsamtes helfen weiter, die Homepage des RKI oder die öffentlich-rechtlichen Nachrichten (wie z.B. hessenschau.de) geben wichtige Informationen.

→ Rechtlich bindend für Einschränkungen in Landkreisen und Städten ist nur die Inzidenz des RKI.

→ Angeordnete Ausgangssperren oder Bewegungsbeschränkungen in Landkreisen/Städten müssen auch im Rahmen von EC-Jugendarbeit ausnahmslos beachtet werden.

Gesetzlich bindende Auskünfte und Regelungen gibt immer das zuständige Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt kann auch Sondergenehmigungen oder einschränkende Auflagen erteilen, die von den hier beschriebenen Regelungen abweichen.